



**M E R K B L A T T**  
**für Kommunen**  
**- 8. Auflage -**

**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kinderta-  
geseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulen und Horten–**

**Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“**

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Vorbemerkung.....  | 3  |
| 2.  | Zuwendungszweck .....  | 3  |
|     | Gegenstand der Förderung / Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche ..... | 3  |
| 4.  | Leistungshöhe.....   | 5  |
|     | Eigenanteil der Kommunen.....  | 5  |
| 5.  | Verfahren/Leistungsumfang .....  | 7  |
| 5.1 | Individueller Antrag .....   | 7  |
| 5.2 | Antrags- und Bewilligungsverfahren .....                                     | 8  |
| 5.3 | Auszahlungsverfahren .....   | 9  |
| 5.4 | Vorzeitiger Maßnahmenbeginn .....  | 9  |
| 5.5 | Abrechnung durch die Kommunen .....  | 9  |
| 5.6 | Verwendungsnachweis .....  | 9  |
| 6.  | Inkrafttreten .....  | 10 |

## **1. Vorbemerkung**

Seit dem 01. August 2011 sollen durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, in Horten, in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten, unterstützt werden. Die Förderung ist zunächst bis zum 31.07.2020 begrenzt.

Umfang und Höhe der Leistungen sowie das Verfahren orientieren sich grundsätzlich am Bildungs- und Teilhabepaket. Es gelten daher auch grundsätzlich die Ausführungen in der vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW herausgegebenen „Arbeitshilfe Bildungs- und Teilhabepaket“ zu Kapitel II 6, soweit nachfolgend keine abweichenden Hinweise aufgenommen worden sind.

Da es sich beim Härtefallfonds um eine Zuwendung des Landes NRW handelt, müssen jedoch die besonderen Regelungen des Landesrechts beachtet werden. Das bedeutet insbesondere, dass zwar der individuelle Anspruch bei den für das BuT zuständigen kommunalen Stellen geltend gemacht und auch dort bewilligt werden kann. Die Zuwendung wird dann allerdings in einem Sammelverfahren von der jeweiligen Kommune an den Stichtagen 30.9. und am 31.3. bei den Bezirksregierungen beantragt und auch von diesen als Zuwendung ausgezahlt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

## **2. Zuwendungszweck**

Ziel ist es, im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ finanziell bedürftigen Kindern, die keine Leistungen nach dem BuT erhalten, zu unterstützen.

## **3. Gegenstand der Förderung / Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche**

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Horten,

- Kinder in Kindertageseinrichtungen, oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und nicht nach § 2 AsylbLG oder im Rahmen des § 6 AsylbLG Leistungen nach dem BuT zu gewähren sind, soweit diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere bei Personen auszugehen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im BuT genannten Leistungen gehören oder im Rahmen des AsylbLG entsprechende Leistungen erhalten können, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

### ***Ergänzende Hinweise / Fragestellungen***

#### **3.1 Kann eine Kommune, die das Mittagessen kostenlos ausgibt, Fördermittel aus dem Härtefallfonds erhalten?**

Nach Ziff 2 i.V.m. Ziff 4 und 5.4 der Förderrichtlinien sollen die Zuschüsse den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG entsprechen, also die entstehenden Mehraufwendungen gefördert werden. Entstehen keine „Mehraufwendungen“, weil die Kommune das Mittagessen kostenlos ausgibt, kann keine Förderung nach dem Härtefallfonds erfolgen.

#### **3.2 Können auch Kinder in Förderschulen unterstützt werden?**

Nach Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien zum Härtefallfonds wird die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an einer allgemein- oder berufsbildenden Schule gefördert. Es gelten die zum BuT entwickelten Rechtsgrundsätze. Danach kann grundsätzlich für Kinder an Förderschulen der Mehraufwand bei gemeinsamen Mittagessen in Verantwortung dieser Förderschulen übernommen werden.

#### **3.3 Wann liegt konkret ein sonstiger Härtefall vor?**

Ziel ist es, den Zuwendungsempfängern einen Spielraum bei der Klärung des Kreises der Bezugsberechtigten zu geben, soweit dies dem Zuwendungszweck entspricht. Zu den Härtefällen gehören beispielsweise Personen, die zwar nicht Empfänger der benannten Leistungen sind, aber über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen oder diesen Umfang geringfügig überschreiten sowie Personen, die über ein höheres nominales Einkommen verfügen, denen aber z.B. aufgrund einer Verschuldung tatsächlich nur eine geringe Summe für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Eine generelle Freigabe bestimmter Einkommensgrenzen, unterhalb derer in jedem Fall ein Härtefall vorliegen würde, ist nicht zulässig.

Die Entscheidung, wann ein zu fördernder Härtefall im Sinne des Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Förderrichtlinien und der vorgenannten Erläuterungen von den Zuwendungsempfängern, also den Kommunen, nach pflichtgemäßem Ermessen in jedem Einzelfall zu treffen.

### **3.4 Müssen ggfl. Einkommensnachweise vorgelegt werden, um den Nachweis für einen sonstigen Härtefall nach dem Härtefallfonds zu erbringen?**

Die Kommune hat im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens darüber zu befinden, welche beweiskräftigen Unterlagen notwendigerweise vorzulegen sind, um einen Härtefall nachzuweisen.

### **3.5 Was ist konkret mit dem Vorrang von § 90 SGB VIII gemeint?**

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten u.a. der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben werden. Der Kostenbeitrag kann nach Abs. 3 dieser Vorschrift auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung für das Kind oder die Eltern zu groß wäre. Eine Inanspruchnahme oder eine Leistung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ist jedenfalls dann gegenüber dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ vorrangig, wenn sie auch die Kosten für ein gemeinsames Mittagessen umfasst.

## **4. Leistungshöhe**

Es sind die tatsächlich entstehenden Ausgaben für Mittagessen für jedes bedürftige Kind zugrunde zu legen.

In analoger Anwendung der Regelungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz ist von den Anspruchsberechtigten grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen. Auf einen solchen Beitrag wird verzichtet, wenn dies ansonsten zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde.

### ***Ergänzende Hinweise/Fragestellungen***

#### **4.1 Ist von den Anspruchsberechtigten auch in den Fällen, in denen nach dem AsylbLG 50% jeweils als Bar- und als Sachleistung gewährt werden, ein Elternbeitrag einzufordern?**

Der Elternbeitrag von 1 Euro ist nur zu erheben, wenn dadurch keine Schlechterstellung im Vergleich zum BuT gegeben ist. Es ist also zu prüfen, ob in den Barleistungen ein Beitrag für Mittagessen für das anspruchsberechtigte Kind enthalten ist (ähnlich Regelsatz SGB II, SGB XII). Ggfl. ist dieser Betrag als Elternbeitrag anzurechnen.

#### **4.2 Eigenanteil der Kommunen**

Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Ausnahmen können auf Antrag von der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestattet werden. Vor dem Hintergrund, dass es die ausdrückliche Zielsetzung der Landesregierung ist, möglichst allen Kindern die Teilnahme an den gemeinsamen Mittagessen zu ermöglichen, soll die Förderung nicht am Eigenanteil der Kommune scheitern. Es wird daher die jeweilige Kommune im Zweifelsfall um Rückmeldung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gebeten.

### ***Ergänzende Hinweise/Fragestellungen***

#### **4.2.1 Welche konkreten Tatbestände müssen beispielhaft vorliegen, damit auf den kommunalen Eigenanteil von 20% ggf. verzichtet werden kann.**

Die Entscheidung über den Verzicht des kommunalen Eigenanteils ist im Einzelfall zu treffen. Ein Verzicht dürfte dann in Betracht kommen, wenn sich die Kommune in einer finanziellen Notlage befindet. Hiervon ist immer dann auszugehen, wenn die Kommune keinen echten Haushaltsausgleich i.S. von § 75 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erzielen kann, d.h. wenn die Aufwendungen die Erträge nicht erreichen oder übersteigen. Für Kommunen, die sich in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, ist darauf abzustellen, ob voraussichtlich ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

#### **4.2.2 Wann müssen die Tatbestände für eine Ausnahme vom kommunalen Eigenanteil bei den Kommunen vorliegen?**

Zeitpunkt für die Prüfung ist das laufende Jahr, in dem der Antrag auf Zuwendung gestellt wird.

#### **4.2.3 Von welchem Ausgangswert errechnet sich der Eigenanteil der Kommunen?**

Grundlage ist der Gesamtbetrag, der den Berechtigten als Mehraufwendung für das gemeinsame Mittagessen gezahlt wird. Abgezogen werden der Eigenanteil der Eltern und weitere Fördermittel (Spenden). Des Weiteren müssen Kosten, die nicht unmittelbar zu den Kosten des Mittagessens gehören, wie beispielsweise Raummiete, unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird auf die in der Anlage beigefügten Berechnungsbeispiele verwiesen.

#### **4.2.4 Welche Behörde hat den Eigenanteil von 20% zu tragen?**

Nach Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 5.2 der Richtlinien zum Härtefallfonds ist der Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger (Städte, Gemeinde, Gemeindeverbände) zu tragen. Die Erbringung des Eigenanteils durch die jeweilige (auch kreisangehörige) Gemeinde erscheint insbesondere dann sinnvoll zu sein, wenn die Gemeinde Schulträger oder Leistungserbringer nach § 3 AsylbLG ist. Es ist aber auch möglich, dass Kreis und kreisangehörige Gemeinden sich darauf verständigen, dass der Kreis für seine kreisangehörigen Gemeinden nicht nur einen gemeinsamen Antrag stellt, sondern auch den Eigenanteil von 20% trägt, soweit gewährleistet ist, dass der Zweck erreicht wird. Das kann beispielsweise in

den Fällen sinnvoll sein, in denen der (Land-)Kreis als Gemeindeverband selbst Träger einer Schule (beispielsweise Förderschule) ist.

#### **4.2.5 Kann der Eigenanteil von 20% auch durch Dritte, beispielsweise in Form von Spenden, erbracht werden?**

Gerade Kommunen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, soll es ermöglicht werden, bedürftige Kinder und Jugendliche über den Härtefallfonds zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund gelten deshalb weiterhin die zum Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“, entwickelten Grundsätze. Danach gab es und gibt es nunmehr weiterhin für die Kommunen die Möglichkeit, im Einzelfall die Beiträge Dritter (auch des Kreises) auf den Eigenanteil im Rahmen der Nr. 13.1 VV/VVG zu § 44 LHO anzurechnen. Dabei ist bei dem bestehenden überragenden Landesinteresse an der Zweckerfüllung die besondere Finanznot des Zuwendungsempfängers deutlich zu machen.

### **5. Verfahren/Leistungsumfang**

Im Unterschied zu den individuellen Leistungen nach dem BuT handelt es sich bei den Leistungen nach dem Härtefallfonds um eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der die insoweit einschlägigen Landesvorschriften, insbesondere § 44 LHO, zu beachten sind. Deshalb ist Folgendes zu berücksichtigen:

#### **5.1 Individueller Antrag**

Die Leistungen sind zunächst rechtzeitig kindbezogen von den grundsätzlich Leistungsberechtigten nach dem als Anlage beigefügten Muster bei den für die Umsetzung des BuT zuständigen Stellen in den Kommunen zu beantragen.

#### ***Ergänzende Hinweise/Fragestellungen***

##### **5.1.1 Welche Behörden sind für die Entgegennahme der Anträge zuständig?**

Da der Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ möglichst ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand und pragmatisch umgesetzt werden soll, sind die für das BuT entwickelten kommunalen Strukturen zu nutzen. Es gelten deshalb grundsätzlich die zum BuT gem. § 28 SGB II und § 6b BKGG entwickelten Grundsätze.

##### **5.1.2 In welcher Kommune ist der Antrag zu stellen, wenn beispielsweise Wohnort und Sitz der Schule nicht identisch sind?**

Zuständig ist grundsätzlich die Kommune des Wohnortes, weil dort die wesentlichen Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Härtefallfonds (beispielsweise kein Anspruch SGB II, SGB XII, Wohngeld, BKGG...) vorhanden sein dürften.

##### **5.1.3 Kann grundsätzlich Anspruchsberechtigten, die einen individuellen Antrag nach dem 30.9. / 31.3. bei den zuständigen Stellen einreichen, Leistungen aus dem Härtefallfonds bewilligt werden?**

Den Zuwendungsempfängern werden die auf der Basis der Stichtage (15.9. / 15.3.) errechneten Fördermittel zur Verfügung gestellt (s.a. 5.2.3). Innerhalb dieses Bud-

gets haben die Kommunen die Möglichkeit, frei werdende Finanzmittel (beispielsweise durch Wegfallen von Anspruchsberechtigten) für neu hinzukommende grundsätzlich Anspruchsberechtigte zu verwenden.

Darüber hinaus gehende Bewilligungen sind nicht möglich. Die Fördermittel werden jeweils für ein Halbjahr bewilligt. Ein eventueller Mehrbedarf kann daher erst wieder beim nächsten Antragstermin für die dann maßgebende Anzahl der Anspruchsberechtigten für den neuen Bewilligungs-/Durchführungszeitraum geltend gemacht werden.

## **5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die finanziellen Leistungen für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen werden als Zuwendung von der jeweils zuständigen Bezirksregierung den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Zuwendungsempfängern) auf deren Antrag für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Gesamtbetrag bewilligt.

Das setzt voraus, dass Anträge auf Förderung von den Zuwendungsempfängern nach dem Muster der Anlage zum 30. September und 31. März eines Jahres gestellt worden sind.

### ***Ergänzende Hinweise/Fragestellungen***

#### **5.2.1 Sollen Anträge auf Zuwendung von den Kreisen auch für die kreisangehörigen Gemeinden gestellt werden?**

Die einzelne Gemeinde ist in der Regel Zuwendungsempfänger der Förderung für die in ihrem Bereich befindlichen Schulen und KiTa und hat auch grundsätzlich den Eigenanteil von 20% zu erbringen. Es empfiehlt sich daher eine Antragstellung durch jede einzelne Gemeinde. Der (Land-)Kreis kann zur Vereinfachung aber auch die Möglichkeit eines Sammelverfahrens nutzen. Eine Gesamtantragstellung durch den Kreis für die kreisangehörigen Gemeinden ist ebenfalls möglich, soweit eine Verständigung mit den Gemeinden erfolgt und der Zuwendungszweck erzielt wird (s.a. 4.2.4).

#### **5.2.2 Erhalten die Kommunen auch Fördermittel für Kinder an Ersatzschulen?**

Die Kommunen erhalten die Zuwendung grundsätzlich für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, an welchen Schulen und Kindertageseinrichtungen sich die Kinder und Jugendlichen befinden und unabhängig davon, ob sie selbst Träger dieser Einrichtungen sind oder nicht. Ggfl. ist mit dem Schulträger das Verfahren abzustimmen.

#### **5.2.3 Welche Beträge sind bei der Beantragung der Fördermittel zugrunde zu legen?**

Für die Antragsfristen (30.9. und 31.3.) gilt, dass die an den Stichtagen (15.9. bzw. 15.3.) an einem gemeinsamen Mittagessen teilnehmenden und grundsätzlich die Voraussetzung des Härtefallfonds erfüllenden Kinder für die Höhe der zu beantragen-



den Zuwendungen maßgebend sind, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Antrag vorliegt.

Wie schon beim Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ und auch bei der Anwendung des BuT kann angenommen werden, dass sich die Anspruchsgrundlagen im Laufe eines Schuljahres / Kindergartenjahres bei den Betroffenen im Einzelfall ändern.

Den Kommunen soll es deshalb ermöglicht werden, neu hinzukommenden grundsätzlich anspruchsberechtigten Betroffenen eine Leistung zu gewähren. Hierzu können die auf der Basis der Stichtage 15.9. und 15.3. berechneten und zur Verfügung gestellten Fördermittel, die durch den Wegfall von Anspruchsberechtigten frei geworden sind, genutzt werden.

#### **5.2.4 Für welchen Zeitraum werden die Fördermittel bewilligt?**

Auf der Grundlage der Antragstellung 30.9. beantragte Fördermittel werden mit Zuwendungsbescheid für das Halbjahr 1.8. bis 28/29.2. bewilligt und am 1.11. ausbezahlt. Fördermittel, die bis 31.3 beantragt werden, werden mit Zuwendungsbescheid für das Halbjahr 1.3. bis 31.7. bewilligt und am 1.5. angewiesen.

#### **5.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai.

#### **5.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

#### **5.5 Abrechnung durch die Kommunen**

Die Kommune rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson oder dem für die Schule zuständigen Träger oder Unternehmen – (z.B. auf Grund einer vorgelegten Liste mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis) - ab. Mindestens gleichwertig ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine, durch Kostenübernahmeerklärungen oder durch Direktzahlung.

#### **5.6 Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) den Bezirksregierungen vorzulegen und nach dem Muster der Anlage zu erstellen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

## ***Ergänzende Hinweise/Fragestellungen***

### **5.6.1 Was bedeutet „Ende der Maßnahme“ konkret?**

Die Fördermittel werden auf Antragstellung bis 30.9 für die Zeit vom 1.8. bis 28/29.2. und auf Antragstellung bis 31.3. vom 1.3. bis 31.7. bewilligt. Maßnahmenende sind daher der 28/29.2. und der 31.7. Es sind für jeden Bewilligungszeitraum Verwendungsnachweise erforderlich.

## **6. Inkrafttreten**

Die Richtlinien sind mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft getreten und treten mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Die Förderrichtlinien wurden im Ministerialblatt veröffentlicht und können mit den dazugehörigen Antragsformularen auf der Internetseite des MAIS NRW eingesehen werden.

## Beispielrechnung ohne öffl. Förderung für das Halbjahr 1.8. bis 28.2.

### I. Antragsstellung und Zuwendung

|   |                  |   |
|---|------------------|---|
| Kinderanzahl an Schulen                             | 30               | an 120 Tage   |
| Kinderanzahl in Kindertagesbetreuung                | -                | an 166 Tage   |
| <b>A</b> Gesamtkosten                               | 13.500,00        | inkl. z.B. Nebenkosten wie Raummiete o.ä.900<br>900,00 Raummiete o.ä. |
| <b>B</b> zuwendungsfähige Gesamtausgaben:           | <b>12.600,00</b> | (pro Essen 3,50 € kalkuliert - 30x120x3,5€)                           |
| <b>C</b> Leistungen Dritter (hier Elternbeiträge)   | 3.600,00         | 30x120x1€   |
| <b>D</b> verbleiben zuwendungsfähige Gesamtausgaben | <b>9.000,00</b>  |   |
| <b>E</b> kommunaler Eigenanteil                     | 1.800,00         | 20%   |
| <b>F</b> andere öffentl. Förderung:                 | -                | im Regelfall wird es keine andere öffl. Förderun                      |
| <b>G</b> Landesförderung                            | <b>7.200,00</b>  | 80%   |

### II. Verwendungsnachweis

|   |                 |   |
|---|-----------------|---|
| Kinderanzahl an Schulen                             | 10              | an 120 Tage   |
| Kinderanzahl in Kindertagesbetreuung                | 5               | an 166 Tage   |
| <b>A</b> Gesamtkosten                               | 8.000,00        | inkl. z.B. Nebenkosten wie Raummiete o.ä.900<br>900,00 Raummiete o.ä. |
| <b>B</b> zuwendungsfähige Gesamtausgaben:           | <b>7.100,00</b> | (pro Essen 3,50 € kalkuliert - 10x120x3,5€ und<br>5x166x3,5€)         |
| <b>C</b> Leistungen Dritter (hier Elternbeiträge)   | 2.030,00        | 10x120x1€ und 5x166x1€  |
| <b>D</b> verbleiben zuwendungsfähige Gesamtausgaben | <b>5.070,00</b> |   |
| <b>E</b> kommunaler Eigenanteil                     | 1.014,00        | 20%   |
| <b>F</b> andere öffentl. Förderung:                 | -               | im Regelfall wird es keine andere öffl. Förderun                      |
| <b>G</b> Landesförderung                            | <b>4.056,00</b> | 80%   |

## Beispielrechnung mit öffentlicher Förderung für das Halbjahr 1.8. bis 28.2.

### I. Antragsstellung und Zuwendung

|   |                  |   |
|---|------------------|---|
| Kinderanzahl an Schulen                             | 30               | an 120 Tage   |
| Kinderanzahl in Kindertagesbetreuung                | -                | an 166 Tage   |
| <b>A</b> Gesamtkosten                               | 13.500,00        | inkl. z.B. Nebenkosten wie Raummiete o.ä.900 €<br>900,00 Raummiete o.ä. |
| <b>B</b> zuwendungsfähige Gesamtausgaben:           | <b>12.600,00</b> | (pro Essen 3,50 € kalkuliert - 30x120x3,5€)                             |
| <b>C</b> Leistungen Dritter (hier Elternbeiträge)   | 3.600,00         | 30x120x1€   |
| <b>D</b> verbleiben zuwendungsfähige Gesamtausgaben | <b>9.000,00</b>  |   |
| <b>E</b> kommunaler Eigenanteil                     | 1.800,00         | 20%   |
| <b>F</b> andere öffentl. Förderung:                 | 900,00           | 10%   |
| <b>G</b> Landesförderung                            | <b>6.300,00</b>  | 70%   |

### II. Verwendungsnachweis

|   |                 |  |
|---|-----------------|--|
| Kinderanzahl an Schulen                             | 10              | an 120 Tage  |
| Kinderanzahl in Kindertagesbetreuung                | 5               | an 166 Tage  |
| <b>A</b> Gesamtkosten                               | 8.000,00        | inkl. z.B. Nebenkosten wie Raummiete o.ä.900 €           |
|   | 900,00          | Raummiete o.ä.   |
| <b>B</b> zuwendungsfähige Gesamtausgaben:           | <b>7.100,00</b> | (pro Essen 3,50 € kalkuliert - 10x120x3,5€ und 5x166x1€) |
| <b>C</b> Leistungen Dritter (hier Elternbeiträge)   | 2.030,00        | 10x120x1€ und 5x166x1€                                   |
| <b>D</b> verbleiben zuwendungsfähige Gesamtausgaben | <b>5.070,00</b> |  |
| <b>E</b> kommunaler Eigenanteil                     | 1.014,00        | 20%  |
| <b>F</b> andere öffentl. Förderung:                 | 507,00          | 10%  |
| <b>G</b> Landesförderung                            | <b>3.549,00</b> | 70%  |